



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **16., 18. und 19. Juni 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Notarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **16., 18. und 19. Juni 2022** unter Telefon **08321/87692**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 16. Juni 2022: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847 und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 18. Juni 2022: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099
am 19. Juni 2022: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 16. Juni 2022: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 18. Juni 2022: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 19. Juni 2022: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 16. Juni 2022: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 18. Juni 2022: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 16. Juni 2022: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622
am 18. Juni 2022: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 19. Juni 2022: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 12. Juni 2022, Az.: SG52/SF/La/RV-WY412, Landkreis Bürgerservice, Frau Landerer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: christina.landerer@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Amnon Rasmus Steinitz, geb.: 06.06.1965 in Jerusalem, zuletzt wohnhaft in: Marienplatz 13, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Fahrgestellnummer: WDB2020221A178222, amtl. Kennz. RV-WY412

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 07.06.2022, Az. SG52/SF/La/RV-WY412, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 07.06.2022, Az. SG52/SF/La/RV-WY412, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Landerer, Verwaltungsangestellte 169

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Kurbeitragsatzung) vom 08.06.2022

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 30.05.2022 die 3. Änderung der Kurbeitragsatzung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 08.10.2012 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.10.2018 beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wurde im § 4 Abs. 2 der Kurbeitrag für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit 1,60 € neu eingeführt und für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auf 3,20 € festgelegt.

Außerdem wurde der § 7 mit besonderen Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer neu gefasst und die Verpflichtung zu einem jährlichen pauschalen Kurbeitrag für Angehörige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit 72,00 € neu eingeführt und für Zweitwohnungsbesitzer und deren Angehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in Höhe von 144,00 € festgelegt.

Die Änderung zu den allgemeinen Kurbeitragsätzen tritt zum 15.01.2023 und die Änderungen für Zweitwohnungsbesitzer und deren Angehörige treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i. Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 08.06.2022

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 170

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 10. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 08.06.2022

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 30.05.2022 die 10. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 24.10.1978 in der Fassung der 9. Änderung vom 09.12.2008 beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wurde im § 5 Abs. 3 der Beitrag von sog. Privatvermietern („Bettenzehner!“) von 0,36 € für jede Übernachtung um 0,09 € auf 0,45 € angehoben.

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i. Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 08.06.2022

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 171

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.06.2022 (Bpl.Nr. 0402/22) eine Erneuerung der vorhandenen Werbeanlage sowie Austausch des vorhandenen Markisentuches und Anstrich der Markisenblende Hochstraße 14, in Sonthofen (Fl.Nr. 1), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Carolin Brandner 172

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Uferstützmauer am Stubenbach für mehrere Bauvorhaben des Anwesens Im Wäldle 86, Balderschwang

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Köpfler Alpe AG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 04.04.2022 die Genehmigung für die Errichtung einer Uferstützmauer am Stubenbach in Zusammenhang mit mehreren Bauvorhaben des Anwesens Im Wäldle 86 auf Flur Nr. 53/5 der Gemarkung Balderschwang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Nähe des geplanten Bauvorhabens der Köpfler Alpe AG (Errichtung eines Carports, einer Empfangsstation und Lounge im Bereich der Materialbahnstation der Köpfler Alpe auf dem Grundstück Flur Nr. 53/5, Gemarkung Balderschwang, Im Wäldle 86) zum Stubenbach ist am östlichen Ufer des Stubenbachs die Errichtung einer Uferschutzmauer notwendig. Hierfür wurde eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Auf einer Länge von ca. 50 Metern soll auf der westlichen Seite des Flurstücks 53/5, Gemarkung Balderschwang, eine Uferstützmauer mit einer Höhe von bis zu 8 Metern (gemessen ab der Oberkante der Bachsohle) errichtet werden. Diese Uferstützmauer dient der Sicherung der geplanten Bauvorhaben (Carport, Empfangsstation und Lounge) aufgrund der Nähe zum Gewässer. Auch soll hierdurch ein Schutz der Bauwerke vor Hochwasser erreicht werden. Gemäß der hydraulischen Untersuchung des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch in Kempten vom 08.02.2022 ist das gesamte Bauareal von einem hundertjährigen als auch einem extremen Hochwasserereignis geschützt. Eine Gefährdung besteht allerdings bei Extremhochwasser, wenn die Kreisstraßenbrücke durch Schwemmholz verkleast. Da dieser Fall durchaus möglich ist, wird eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. Der Stubenbach ist im hier betreffenden Bereich ein nicht ausgebauter Wildbach. Hier ist also immer damit zu rechnen, dass der Wildbach bei Hochwasserereignissen im Bachbett Erosionen verursacht. Sowohl Seiten- als auch Sohlerosionen sind möglich.

Durch die geplante einseitige Ufersicherung entsteht grundsätzlich eine Abflussbeschleunigung bei Hochwasserabfluss. Dies verursacht erfahrungsgemäß regelmäßig eine Verschärfung der Sohlerosion. Eine Sohlerosion führt aber wieder zur Unterpflanzung der Uferverbauung. Somit werden grundsätzlich Maßnahmen gegen Sohlerosion notwendig.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Herrn Dipl.-Ing. (FH) Michael Borth vom 31.05.2022).

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben insbesondere die Größe des betroffenen Gebietes und die Anzahl der betroffenen Personen ist als gering zu bezeichnen. Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen in die Umgebung ist nicht zu erwarten. Die Schwere und Komplexität durch das geplante Vorhaben ist gering. Die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen durch das Vorhaben ist ebenfalls gering. Der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens der Auswirkungen ist mit dem Beginn der Baumaßnahme gegeben. Nach Fertigstellung verändern sich die Auswirkungen hin zu nutzungsbedingten Effekten, welche dauerhaft gegeben sind. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist durch die Nutzung und deren Betrieb gegeben aber unerheblich. Durch die im Freigestaltungsplan und dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung dargestellten Planungsinhalte wurden die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ausführlich dargestellt.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 173

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 im Gemeindebereich der Stadt Sonthofen.

Der Gutachterausschuss des Landratsamtes Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGAV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 für das Gemeindegebiet die Bodenrichtwerte für erschließungsbeitragsfreies und kostenersatzungsfreies Bauland sowie für Flächen der Landwirtschaft – Grünland ermittelt. Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu Stand 01.01.2022 für die Stadt Sonthofen liegt in der Zeit vom

21. Juni 2022 bis 20. Juli 2022

im Rathaus an der Bürgertheke öffentlich aus und kann dort während der üblichen Öffnungszeiten

Montag: 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, oder können unter www.bodenrichtwerte.bayern.de eingesehen werden.

Sonthofen, 09.06.2022

STADT SONTHOFEN

i.V. gez.: Ingrid Fischer, Zweite Bürgermeisterin 174